

GEBÜHRENORDNUNG

für die Bäder der Gemeinde Brühl

vom **14.12.2020**

1. Für die Benutzung der Bäder der Gemeinde Brühl werden folgende Gebühren erhoben:

1.1 <u>Frei- und Hallenbad</u>	Erwachsene	Ermässigte: Kinder ab 6 Jahren, Jugendliche, Schüler/innen, Studenten/innen, BFD (Bundesfreiwilligendienst), FSJ (Freiwilliges Soziales Jahr), sowie ortsansässige Inhaber eines Sozialpasses
Einzelkarten	5,00 €	3,00 €
Abendkarte zum Betreten der Bäder 1 1/2 Stunden vor Badschließung	3,00 €	
10-er Karten	45,00 €	27,00 €
20-er Karten	85,00 €	51,00 €
50-er Karten	200,00 €	100,00 €
Saisonkarten FB	100,00 €	60,00 €
Saisonkarten HB	90,00 €	50,00 €
Familien-Saisonkarten FB (s. Ziffer 1.4)	85,00 €	45,00 €
Familien-Saisonkarten HB (s. Ziffer 1.4)	75,00 €	35,00 €
Sommer-Ferienkarten für das Freibad für Schüler/innen aus Brühl bis einschließlich 18 Jahre		20,00 €

1.2 Kinder unter 18 Jahren von ortsansässigen Inhabern eines Sozialpasses haben gegen Vorlage eines gültigen Ausweises freien Eintritt in die Brühler Bäder.

1.3 Ortsansässige kinderreiche Familien mit drei und mehr Kindern bis zum 18. Lebensjahr wird für das dritte und jedes weitere Kind eine **Saisonkarte (FB/HB)** kostenlos überlassen. Die Überlassung erfolgt auf Antrag. Die zustehende Kinderermäßigung ist nachzuweisen.

1.4 Ortsansässige Familien mit Kindern sowie Alleinerziehende mit Kindern erhalten auf den Erwerb ihrer Saisonkarten (Familienkarten) einen Preisnachlass. Ein entsprechender Nachweis (z.B. Haushaltszugehörigkeit) der Berechtigung ist auf Verlangen dem Kassenpersonal vorzulegen.

2. Sonstige Gebühren:

Benutzung einer Dauerkabine pro Saison	50,00 €
Ersatz für in Verlust geratene Garderobenschlüssel im Freibad und Hallenbad	50,00 €

3. Für die Bemessung der Eintrittsgelder wird bestimmt:

- 3.1 Erwachsene sind Personen im Alter ab 18 Jahre.
 - 3.2 Kinder unter 6 Jahren in Begleitung Erwachsener haben freien Eintritt. Auf Verlangen des Kassenpersonals ist das Alter nachzuweisen.
 - 3.3 Schüler/innen, Studenten/innen, BFD/FSJ sowie die Inhaber eines Sozialpasses haben bei Inanspruchnahme der Gebührenermäßigung einen entsprechenden Ausweis vorzulegen.
 - 3.4 Besucher mit Behinderung bzw. Beeinträchtigung, die im Schwerbehindertenausweis das Merkzeichen „B“ eingetragen haben, erhalten für die jeweilige Begleitperson unentgeltlichen Eintritt.
4. Sämtliche Gebühren dürfen nur an die jeweils anwesenden Kassierer/innen entrichtet werden. Diese haben dafür Gebührenkarten auszuhändigen.

In den Gebühren ist die gesetzliche Mehrwertsteuer in ihrer jeweiligen Höhe enthalten.

5. Geltungsdauer der Eintrittskarten:

- 5.1 Die Einzelkarten berechtigen zum einmaligen Eintritt.
- 5.2 Abendkarten gelten nur am Tag der Lösung und berechtigen zum einmaligen Eintritt der Bäder frühestens 1 1/2 Stunden vor Badschließung.
- 5.3 Saisonkarten verlieren nach Beendigung der jeweiligen Badesaison ihre Gültigkeit. 10-er, 20-er u. 50-er Karten haben ab Kaufdatum eine Gültigkeit von 3 Jahren.
- 5.4 Ferienkarten gelten nur vom ersten bis zum letzten Tag der Sommerferien des jeweiligen Jahres.
- 5.5 Saison- u. Ferienkarten sind nicht übertragbar.
- 5.6 In Verlust geratene Eintrittskarten werden nicht ersetzt.

6. Benutzungsgebühren für Vereine und sonstige Nutzer:

- 6.1 Für die Benutzung der Bäder erhebt die Gemeinde eine Miete (Gebühr) nach Maßgabe der folgenden Tarife

Tarif A = gemeinnützige ortsansässige Vereine/Vereinigungen

Tarif B = auswärtige Vereine/Vereinigungen und gewerbliche Unternehmen

	Tarif A	Tarif B
Trainings -u. Übungsbetrieb je Stunde	20,00 €	40,00 €
Veranstaltungen (Schwimmsport, Kurse u.a.) je Stunde	35,00 €	70,00 €
Tageshöchstsatz	350,00 €	700,00 €

- 6.2 Die Überlassung der Bäder an öffentliche Schulen und Betreuungseinrichtungen der Gemeinde Brühl sowie an Kinder -u. Jugendgruppen (Abteilungen) der örtlichen Vereine, zur Durchführung des Übungsbetriebes an dafür bestimmten Tagen und Stunden (unter Beaufsichtigung von qualifizierten Übungsleitern), erfolgt unentgeltlich.
- 6.3 Bei der Berechnung der Gebühr (Miete) gilt als Benutzungszeit die Zeit, die gemäß Belegungsplan zur Verfügung gestellt wird sowie bei Veranstaltungen der Zeitraum von der Öffnung bzw. Schließung des Bades, alternativ die beantragte und überlassene Nutzungszeit.
- 6.4 Stundenvergütungen werden für jede angefangene Benutzungsstunde voll berechnet. Dies gilt nicht, wenn die Gemeinde die Benutzungszeit kürzt. In diesem Falle kann die zugeteilte bzw. tatsächliche Benutzungszeit in Rechnung gestellt werden.
- 6.5 In den Benutzungsgebühren ist die gesetzliche Mehrwertsteuer in ihrer jeweiligen Höhe enthalten. Die Gebühren werden von der Verwaltung in Rechnung gestellt und sind entsprechend der Zahlungsaufforderung zu entrichten.
- 6.6 In Einzelfällen, insbesondere bei ganztägigen Veranstaltungen oder Veranstaltungen mit Eintrittsgeld, behält sich die Gemeinde Sonderregelungen vor.
7. Diese Gebührenordnung tritt **nach Beendigung der Corona-Pandemie, aber frühestens am 01.05.2021** in Kraft. Gleichzeitig werden alle früheren Gebührenordnungen für die Bäder der Gemeinde Brühl aufgehoben.

Brühl, den 14.12.2020

Dr. Ralf Göck
Bürgermeister